

# - V e r t r a g -

**über die Durchführung der Schuldnerberatung  
gem. § 16 a SGB II und § 11 SGB XII**

*Zwischen dem Auftraggeber*

Altmarkkreis Salzwedel  
Karl-Marx-Str. 32  
29410 Hansestadt Salzwedel  
vertreten durch den Landrat, Herrn Steve Kanitz

*und dem Auftragnehmer*

wird folgender Vertrag geschlossen:

## **§ 1 Gegenstand des Vertrages**

Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer die Aufgaben der Schuldnerberatung entsprechend § 16a SGB II und § 11 Abs. 4 SGB XII.

Das Leistungsverzeichnis der Ausschreibung sowie die vom Auftragnehmer vollständig ausgefüllte Anlage 1 der Verdingungsunterlagen zur Umsetzung der Schuldnerberatung im Altmarkkreis Salzwedel sind Bestandteil dieses Vertrages.

## **§ 2 Beratungsstellen**

- (1) Der Auftragnehmer betreibt dazu Beratungsstellen in den Städten Salzwedel und Gardelegen.
- (2) Die Beratung ist mit mindestens 3 Sprechtagen pro Woche und pro Beratungsstelle sowie mit einer für die ordnungsgemäße Ausführung der Beratung notwendigen personellen und technischen Ausstattung zu gewährleisten. Dabei wird pro Sprechtag eine Sprechzeit von 2 Stunden nicht unterschritten. An beiden Standorten werden Sprechzeiten von jeweils mindestens 15 Stunden pro Woche sichergestellt.
- (3) Im Vertretungsfall (Urlaub oder Krankheit) muss in der Beratungsstelle, in der aufgrund von Urlaub oder Krankheit eine Vertretung erfolgt, an 2 Kalendertagen pro Woche die Sprechzeit von mindestens 2 Stunden pro Kalendertag abgesichert sein. Im Zeitraum der Vertretung muss in der Beratungsstelle in der aufgrund von Urlaub oder Erkrankung eine Vertretung erfolgt keine Sprechzeit von mindestens 15 Stunden pro Woche sichergestellt werden, dabei darf die Dauer der Vertretung nicht länger als 3 Monate betragen.
- (4) Der Auftragnehmer stellt für beide Beratungsstellen geeignete Räumlichkeiten gem. der Angabe in der Anlage 1\_Angaben des Bieters der Verdingungsunterlagen.
- (5) Beide Beratungsstellen sind über Telefon, Email und Fax erreichbar. Weiterhin sind beide Beratungsstellen so gelegen, dass eine angemessene Verkehrsanbindung (max. 2km) an öffentliche Verkehrsmittel gewährleistet ist.

## **§ 3 Berechtigter Personenkreis**

- (1) Das Angebot der Schuldnerberatung soll für die Beratung der Leistungsberechtigten erfolgen:
  1. Nach § 16a Nr. 2 SGB II für erwerbsfähige Hilfebedürftige mit Leistungsbezug nach dem SGB II (Leistungsberechtigte). Dies gilt auch für diejenigen, welche erwerbstätig sind oder die ALG I beziehen, deren Einkommen jedoch nicht ausreicht, um den Lebensunterhalt für sich und die in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen zu decken (§ 9 SGB II) und wenn eine Schuldnerberatung zur Integration in den Arbeitsmarkt oder zur Beseitigung der Hilfebedürftigkeit erforderlich ist.
  3. Nach § 11 Abs. 4 SGB XII für Personen mit Anspruch auf Sozialhilfe oder Grundsicherung nach SGB XII (z. B. dauerhaft erwerbsunfähige Menschen, Personen die die Altersgrenze

gem. § 41 Abs. 2 SGB XII erreicht haben). Die Leistung der Schuldnerberatung soll angeboten werden, wenn eine Lebenslage, die Leistung der Hilfe zum Lebensunterhalt erforderlich macht, sonst nicht überwunden werden kann. In anderen Fällen kann die Leistung angeboten werden.

#### **§ 4 Grundsätze der Arbeit**

Die Vertragsparteien sichern den freien und anonymen Zugang von Ratsuchenden zur Schuldnerberatungsstelle zu. Beratung und Betreuung sind für den Personenkreis nach § 3 dieses Vertrages grundsätzlich kostenlos und unterliegen der Schweigepflicht.

#### **§ 5 Leistungen der Schuldnerberatung**

- (1) Im Rahmen der Basisberatung (Anamnese, Problembeschreibung, Zielfindung) sind je Fall folgende Leistungen vollumfänglich oder teilweise zu erbringen:
  1. Information über die Arbeitsweise in der Schuldnerberatung,
  2. Erheben der psychosozialen Situation,
  3. Erfassung der persönlichen Daten, der familiären- und beruflichen Situation,
  4. Erstellung einer Einnahmen/Ausgabenübersicht,
  5. Erfassung der Gesamtverbindlichkeiten,
  6. Reflexion der materiellen Konsequenzen und sozialen Folgen der Überschuldung in der aktuellen Lebenssituation,
  7. Erfassung weiterer Probleme und Beurteilung der Auswirkungen auf die Schuldnerberatung,
  8. Überprüfung der Notwendigkeit existenzsichernder Maßnahmen,
  9. Erstellen einer ersten Arbeitshypothese zu den Ursachen der Überschuldung,
  10. Klärung des Selbsthilfepotenzials des Schuldners/der Schuldnerin,
  11. Beschreibung des Beratungszieles,
  12. Absprachen zur Zusammenarbeit, Vereinbarung eines Beratungskontraktes.
  
- (2) Im Rahmen der Existenzsicherung sind je Fall folgende Leistungen vollumfänglich oder teilweise zu erbringen:
  1. Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhaltes,
  2. Haushalts- und Budgetberatung,
  3. Sozialleistungsberatung,
  4. Informationen zum Zwangsvollstreckungsrecht,
  5. Überprüfung der Pfändungsfreibeträge und ggf. Unterstützung bei der Erhöhung des Pfändungsfreibetrages,
  6. Beratung und Hilfestellung bei Kontopfändungen, Lohnabtretung und Aufrechnung,
  7. Unterstützung bei der Reduzierung bzw. Aufstellung nicht zwingend notwendiger Ausgaben,
  8. Hilfen bei drohendem Verlust der Wohnung und bei vergleichbaren Notlagen,
  9. Hilfen zur Erhaltung und Wiedererlangung des Arbeitsplatzes,
  10. Verhinderung von Ersatzfreiheitsstrafen,
  11. Erhalt des Girokontos und Hilfe bei der Einrichtung eines Girokontos.

- (3) Im Rahmen der Forderungsüberprüfung/Schuldnerschutz sind je Fall folgende Leistungen vollumfänglich oder teilweise zu erbringen:
1. Zusammenstellen, Ordnen, Aktualisieren der Schuldenunterlagen,
  2. Überprüfung der Forderungen nach Grund und Höhe,
  3. Hilfen zur Wahrnehmung der Schuldner- und Verbraucherrechte,
  4. Erschließung anwaltlicher Vertretung und Unterstützung,
  5. Mitwirkung bei der Beantragung von Beratungs- und Prozesskostenhilfe,
  6. Versicherungsberatung,
  7. Kreditberatung.
- (4) Im Rahmen der psychosozialen Betreuung sind je Fall folgende Leistungen vollumfänglich oder teilweise zu erbringen:
1. Klärung und Bewertung der individuellen Ursachen der Ver- und Überschuldung und des Konsumverhaltens,
  2. Klärung des Anspruchsniveaus und der finanziellen Lebensplanung,
  3. Erarbeiten von Handlungsalternativen zur Vermeidung erneuter Schuldenprobleme,
  4. Befähigung zum Leben an der Pfändungsgrenze,
  5. Klärung und Bearbeitung der im Zusammenhang mit Überschuldung stehenden Beziehungs- und Persönlichkeitsprobleme,
  6. Motivationsarbeit,
  7. Stärkung der Selbsthilfepotenziale,
  8. Vermittlung zusätzlicher sozialer Beratungsangebote und Hilfen,
  9. Teilnahme an Hilfeplangesprächen.
- (5) Im Rahmen der Regulierung und Entschuldung sind je Fall folgende Leistungen vollumfänglich oder teilweise zu erbringen:
1. Erstellung und Umsetzung von Regulierungsplänen unter Beachtung der Aspekte Familieneinkommen und Unterhaltsverpflichtungen, Sicherung einzelner Forderungen, potenziell „rechtswidrige“ Forderungen (Teilforderungen) wie z.B. Zinsen oder Kosten sowie frei verfügbare Eigenmittel bzw. Fremdmittel von Schuldner/in,
  2. Führung von Verhandlungen mit Gläubigern zur Umsetzung des Regulierungsplanes,
  3. in Ausnahmefällen: Umsetzung des Regulierungsplanes durch Lohnverwaltung bzw. treuhänderische Abtretung,
  4. Beantragung von Stiftungs- und/oder Fondsmitteln.
- (6) Der Auftragnehmer ist in der praktischen Umsetzung nicht zwingend an die Reihenfolge der in den Abs. 1 - 5 aufgezählten Leistungen/Aufgaben gebunden. Die Zuordnung der Leistungsinhalte ist nicht als starr anzusehen. Die Aufzählung der aufgeführten Leistungen der Schuldnerberatung ist nicht abschließend.

## **§ 6 Einzusetzendes Personal**

- (1) Die Beratung muss der Auftragnehmer insgesamt mit mindestens einer Beraterstelle für beide Standorte sicherstellen. Eine Beraterstelle umfasst eine Arbeitszeit von 40 Wochenstunden. Für eine Beraterstelle sollen mindestens zwei Arbeitnehmer eingesetzt werden.
- (2) Der Auftragnehmer realisiert die Aufgaben mit entsprechend nach Abs. 3 qualifiziertem Fachpersonal.
- (3) Die Beratung soll von Dipl. Sozialarbeiterinnen/Dipl. Sozialarbeitern, Dipl. Sozialpädagoginnen/Dipl. Sozialpädagogen, Pädagoginnen/Pädagogen, Fachkraft für soziale Arbeit, Innhaberinnen/Inhabern kaufmännischer Hochschulabschlüsse, Bankkauffrauen/Bankkaufmännern, Betriebswirtinnen/Betriebswirten, Ökonominnen/Ökonomen, Dipl. Juristinnen/Dipl. Juristen, Rechtspflegerinnen/Rechtspflegern oder von Personen, die über eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung im gehoben allgemeinen Verwaltungsdienst oder über das zweite juristische Staatsexamen oder über eine den vorstehend genannten vergleichbare Ausbildung verfügen erbracht werden.
- (4) Die Qualifizierungen, sowie die Fort- und Weiterbildung des zur Beratung eingesetzten Personals ist vom Auftragnehmer sicherzustellen.

## **§ 7 Kostenplanung und Finanzierung**

- (1) Die Leistungen des Auftragnehmers nach diesem Vertrag werden wie folgt vergütet:
  1. Die notwendigen anzuerkennenden Bruttopersonalkosten für die Schuldnerberatung werden bis zu einer jährlichen Gesamthöhe lt. Angebot erstattet.
  2. Die notwendigen anzuerkennenden personalbezogenen Sach- und Verwaltungskosten für die Schuldnerberatung (wie z. B. Büromiete, Ausgaben für eine Büroausstattung, Fahrtkosten, sonstige Verwaltungskosten) werden bis zu einer jährlichen Gesamthöhe lt. Angebot erstattet.
  3. Eine Preisanpassung ist frühestens nach 24 Monaten möglich. Hierzu hat der Auftragnehmer eine Preisanpassung, mit Aufstellung der höheren Kosten, bei Auftraggeber spätestens 7 Monate vor-her zu beantragen. Der Auftraggeber hat die Preisanpassung zu genehmigen bzw. zu versagen. Nach 24 Monaten ist bei detaillierter Begründung eine Überschreitung der Maximalsummen möglich.
- (2) Der Auftragnehmer weist dem Auftraggeber die Verwendung der Mittel (Ein- und Ausgaben der Beratungsstellen) im Überblick nach. Für die notwendigen anzuerkennenden Bruttopersonalkosten und personalbezogenen Sach- und Verwaltungskosten müssen die tatsächlichen Kosten nachgewiesen werden.
  1. Bis zum 31.07. des laufenden Jahres muss der Nachweis für das erste Halbjahr des laufenden Jahres erbracht werden.
  2. Bis zum 31.01. des laufenden Jahres muss der Nachweis für das zweite Halbjahr des Vorjahres erbracht werden.

- (3) Die Kosten werden jeweils halbjährlich für das vorangegangene Halbjahr nach Vorlage der unter Abs. 2 genannten Nachweise und unter Beachtung der nach Abs. 4 geleisteten Abschlagszahlungen erstattet.
- (4) Für die dem Auftragnehmer entstehenden finanziellen Aufwendungen zahlt der Auftraggeber jeweils einen halbjährlichen Abschlag in Höhe von 90 v. H. der voraussichtlichen Kosten. Die Abschlagszahlungen werden jeweils auf Grundlage einer vom Auftragnehmer erstellten und einzureichenden Übersicht über die voraussichtlich entstehenden notwendigen anzuerkennenden Bruttopersonalkosten und personalbezogenen Sach- und Verwaltungskosten geleistet.
  1. Bis zum 31.01. des laufenden Jahres muss die zu erstellende Übersicht für das erste Halbjahr des laufenden Jahres erbracht werden. Auf dieser Grundlage wird die Abschlagszahlung für das erste Halbjahr des laufenden Jahres erbracht.
  2. Bis zum 31.07. des laufenden Jahres muss die zu erstellende Übersicht für das zweite Halbjahr des laufenden Jahres erbracht werden. Auf dieser Grundlage wird die Abschlagszahlung für das zweite Halbjahr des laufenden Jahres erbracht.
- (3) Bei nachgewiesener, nicht ordnungsgemäßer Verwendung der Mittel ist der Auftraggeber berechtigt, die finanziellen Mittel in der zu beanstandenden Höhe unverzüglich zurückzufordern.

## **§ 8**

### **Versicherungen**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, einen ausreichenden und umfangreichen Versicherungsschutz sicherzustellen und stellt den Auftraggeber diesbezüglich von Ansprüchen frei.

## **§ 9**

### **Informationen**

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber jeweils bis zum 31.03. den Jahresbericht für das Vorjahr vorzulegen. Die Anforderungen an den Jahresbericht sind der Leistungsbeschreibung zu entnehmen.
- (2) Über besondere und außergewöhnliche Angelegenheiten und Vorkommnisse ist der Auftraggeber unter Wahrung des Datenschutzes unverzüglich zu unterrichten. Weiterhin ist der Auftragnehmer verpflichtet, Anfragen des Auftraggebers mit Fakten und Daten innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen zu beantworten.

## **§ 10**

### **Vertragsdauer und -kündigung**

- (1) Der Vertrag tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Er hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2029.

- (2) Der Auftraggeber und der Auftragnehmer können den Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende kündigen. Das Recht des Auftraggebers zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## § 11 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien sind in diesem Fall verpflichtet, die rechtsunwirksame Bestimmung dahingehend umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit den unwirksamen Bestimmungen zum Ausdruck kommende Parteiwille unter Einbeziehung der beabsichtigten wirtschaftlichen Zwecke erreicht wird. Entsprechendes gilt, wenn sich bei der Durchführung dieses Vertrages eine Regelungslücke ergeben sollte.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sollen, sofern gesetzlich nicht eine andere Form vorgeschrieben ist, schriftlich festgelegt werden. Die gilt auch bei Änderung der Gesellschaftsform des Auftragnehmers, sowie Bietergemeinschaft und Nachunternehmer. Der Schriftform bedarf auch eine Änderung und/oder Ergänzung dieser Regelung. Soweit diese Form nicht beachtet wird, hat eine etwaige Änderung oder Ergänzung des Vertrages derjenige zu beweisen, der sich auf sie beruht.

Hansestadt Salzwedel, \_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel und Unterschrift  
Altmarkkreis Salzwedel

\_\_\_\_\_  
Stempel und Unterschrift  
Auftragnehmer